

**Information der FATF**

**vom**

**22.10.2010**

**- Deutsche Übersetzung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht -**

**Verbesserung der weltweiten Einhaltung von Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung: Laufendes Verfahren**

Paris, 22 Oktober 2010 - Im Rahmen ihrer laufenden Überprüfung der Einhaltung der Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung hat die FATF aktuell die nachfolgenden Jurisdiktionen identifiziert, die insoweit strategische Defizite aufweisen und zu deren Beseitigung gemeinsam mit der FATF jeweils einen Aktionsplan aufgestellt haben. Wenngleich die Situation in jeder Jurisdiktion unterschiedlich ist, hat jede der Jurisdiktionen eine schriftliche Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, die festgestellten Defizite anzugehen. Die FATF begrüßt dies ausdrücklich.

Eine große Zahl von Jurisdiktionen ist von der FATF bislang noch nicht überprüft worden. Die FATF wird fortfahren, weitere Jurisdiktionen zu identifizieren, die ein Risiko für das internationale Finanzsystem darstellen. Die neuen in diesem Dokument identifizierten Jurisdiktionen sind: Bangladesh, Ghana, Honduras, die Philippinen, Tansania, Venezuela und Vietnam. Die FATF hat darüber hinaus im Rahmen dieses Prozesses bereits mit einer ersten Überprüfung einer Reihe weiterer Jurisdiktionen begonnen und wird die Ergebnisse später im laufenden Jahr veröffentlichen.

Die FATF und die FSRBs (Anm.: regionale Gremien nach Vorbild der FATF, sog. FATF-style Regional Bodies) werden damit fortfahren, mit den nachfolgend genannten Jurisdiktionen zusammenzuarbeiten und über deren Fortschritt bei der Behandlung der festgestellten Defizite zu berichten. Die FATF ruft diese Jurisdiktionen auf, die Umsetzung der Aktionspläne schnell und innerhalb der angekündigten Zeitrahmen abzuschließen. Die FATF wird die Umsetzung dieser Aktionspläne genau beobachten und ihre Mitglieder dazu aufrufen, die nachfolgend dargestellten Informationen zu berücksichtigen.

**Angola**

Im Juni 2010 hat Angola eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit dieser Zeit hat Angola Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch Inkraftsetzung eines Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und Ratifizierung der UN Konvention über grenzüberschreitende organisierte Kriminalität. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Angola wird weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung, Verfolgung und

das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); sowie (4) die Ratifizierung des UN-Übereinkommens zur Unterdrückung der Finanzierung von Terrorismus. Die FATF ermutigt Angola, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Antigua and Barbuda**

Im Februar 2010 hat Antigua und Barbuda eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der CFATF (Caribbean Financial Action Task Force on Money Laundering) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Antigua und Barbuda Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, unter anderem durch Verabschiedung eines Rahmengesetzes über genossenschaftliche Gesellschaften. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Antigua und Barbuda sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Verbesserung des gesamten Aufsichtsgefüges (Empfehlung 23); und (3) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem (Empfehlung 4). Die FATF ermutigt Antigua und Barbuda, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Bangladesh**

Im Oktober 2010 hat Bangladesh eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Bangladesh hat Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Bangladesh wird an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Geldern im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlung 13 and Sonderempfehlung IV); sowie (6) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit (Empfehlungen 36 and 39 und Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Bangladesh, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Bolivien**

Im Februar 2010 hat Bolivien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GAFISUD (Financial Action Task Force of South America) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Bolivien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Sicherstellung einer adäquaten Kriminalisierung

von Geldwäsche (Empfehlung 1); (2) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (3) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); sowie (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Bolivien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Ecuador**

Im Juni 2010 hat Bolivien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Ecuador Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gezeigt, insbesondere durch Vorlage eines überarbeiteten Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Ecuador wird an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Beschlagnahme von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (4) die Verstärkung und Verbesserung der Koordination der Aufsicht im Finanzsektor (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Ecuador, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Äthiopien**

Im Juni 2010 hat Äthiopien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Äthiopien wird weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Einführung und Umsetzung adäquater gesetzlicher Bestimmungen und Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (4) die Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 27); und (5) die Umsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die gegen natürliche und juristische Personen im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Äthiopien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Ghana**

Im Oktober 2010 hat Ghana eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GIABA bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Ghana hat bereits erste Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass nach wie vor strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung

der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen. Ghana wird weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung adäquater gesetzlicher Bestimmungen zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); (3) die Schaffung wirksamer Maßnahmen in Bezug auf Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden (Empfehlung 5); (4) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26) und (5) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Ghana, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Griechenland**

Im Februar 2010 hat Griechenland eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat Griechenland Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, unter anderem durch das Ergreifen von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) und den Erlass gesetzlicher Regelungen zur adäquaten Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Griechenland sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Verbesserung von bestehenden Abläufen und Verfahren zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen gemäß der Resolution 1373 des UN-Sicherheitsrats (Sonderempfehlung III) und (2) die Steigerung der Wirksamkeit der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Griechenland, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Honduras**

Im Oktober 2010 hat Honduras eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Honduras hat bereits erste Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung unternommen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass nach wie vor strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung bestehen. Honduras wird weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung der Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26) und (4) die Verbesserung und Ausweitung effektiver Maßnahmen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5); Die FATF ermutigt Honduras, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Indonesien**

Im Februar 2010 hat Indonesien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat Indonesien Fortschritte bei

der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gezeigt, insbesondere durch Verabschiedung eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung der Geldwäsche im Oktober 2010. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Indonesien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer effektiven Kriminalisierung von Geldwäsche (Empfehlung 1); (3) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); und (3) die Ergänzung bestehender und Implementierung weiterer Gesetze oder sonstiger Regelungen zur vollständigen Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Unterdrückung der Finanzierung von Terrorismus von 1999 (Sonderempfehlung I). Die FATF ermutigt Indonesien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Kenia**

Im Februar 2010 hat Kenia eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und ESAAMLG (Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Kenia sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU; Empfehlung 26); (3) die Schaffung und Umsetzung adäquater gesetzlicher Bestimmungen zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (4) die Sensibilisierung der Strafverfolgungsbehörden für die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 27); und (5) die Umsetzung wirksamer, verhältnismäßiger und abschreckender Sanktionen, die gegen natürliche und juristische Personen im Falle der Nichteinhaltung von nationalen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verhängt werden können (Empfehlung 17). Die FATF ermutigt Kenia seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Marokko**

Im Februar 2010 hat Marokko eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seitdem hat Marokko Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, unter anderem durch Ergreifen erster Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionalität der Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU). Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Marokko sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Ergänzung des Strafgesetzbuchs, um den Umfang der Straftatbestände der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu erweitern (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Änderung der betreffenden Gesetze und Verordnungen, um die Defizite bei den Anforderungen an die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD) zu beheben (Empfehlung 5); und (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Marokko, seine

verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Myanmar**

Im Februar 2010 hat Myanmar eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Myanmar sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Stärkung des Rechtsrahmens für die Auslieferung in Bezug auf Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 35 und Sonderempfehlung I); (4) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) (Empfehlung 26); (5) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem (Empfehlung 4); und (6) die Stärkung der Maßnahmen betreffend die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD, Empfehlung 5). Die FATF ermutigt Myanmar, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Nepal**

Im Februar 2010 hat Nepal eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat Nepal Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt, u.a. durch Vorlage von Entwurfsgesetzen bezüglich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Nepal sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); und (4) das In-Kraft-Setzen und die Umsetzung von Gesetzen zur angemessenen gegenseitigen Rechtshilfe (Empfehlung 36). Die FATF ermutigt Nepal, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Nigeria**

Im Februar 2010 hat Nigeria eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und mit GIABA (Intergovernmental Action Group against Money Laundering in Africa) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Nigeria sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung, dass die einschlägigen Gesetze oder Vorschriften die Defizite der Anforderungen in Bezug auf

Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden(CDD) angehen und dass sie für alle Finanzinstitute anwendbar sind (Empfehlung 5); und (4) den Nachweis einer wirksamen Aufsicht des gesamten Finanzsektors in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Nigeria, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Pakistan**

Im Juni 2010 hat Pakistan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat Pakistan Vorschritte bei der Verbesserung seines Regelwerkes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, durch die Erweiterung des Bereichs der Geldwäschevergehen gezeigt. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Pakistan wird an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) den Nachweis von adäquaten Verfahren zur Identifizierung, zum Einfrieren und zur Konfiszierung von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (4) den Nachweis einer wirksamen Regulierung von Finanztransferdienstleistern, einschließlich angemessener Regelungen zur Sanktionierung, sowie die Erweiterung des Umfangs der Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung für diese Dienstleistungen (Sonderempfehlung VI); und (5) die Verbesserung und Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld (Sonderempfehlung IX). Die FATF ermutigt Pakistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Paraguay**

Im Februar 2010 hat Paraguay eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GAFISUD bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat Paraguay Fortschritte unternommen, um sein Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern, u.a. durch die Schaffung von einigen grundlegenden Maßnahmen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD). Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Paraguay sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Schaffung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Verbesserung der Transparenz im Finanzsystem (Empfehlung 4); (3) die Verbesserung und Ausweitung von Maßnahmen im Zusammenhang mit Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5); und (4) die Umsetzung wirksamer Kontrollen in Bezug auf grenzüberschreitende Transaktionen mit Bargeld (Sonderempfehlung IX). Die FATF ermutigt Paraguay, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Philippinen**

Im Oktober 2010 haben die Philippinen eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung ihrer strategischen

Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und der Terrorfinanzierung zusammenzuarbeiten. Die Philippinen haben Schritte unternommen, um ihr Regelwerk in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zu verbessern. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Philippinen werden an der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der Mängel weiterarbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen sowie zur Beschlagnahmung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Sonderempfehlung III und Empfehlung 3); (3) die Förderung von Transparenz im Finanzbereich (Empfehlung 4); (4) die Sicherstellung von Kapazitäten und der finanziellen Ausstattung der zuständigen Behörden (Empfehlung 30); und (5) die Schaffung von wirksamen Maßnahmen in Bezug auf die Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5). Die FATF ermutigt die Philippinen, die verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

### **São Tomé und Príncipe**

Im Oktober 2010 hat São Tomé und Príncipe eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und GIABA bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. São Tomé und Príncipe wird an der Umsetzung des Aktionsplans zur Behebung der Mängel weiterarbeiten, insbesondere durch: (1) die angemessene Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung III); (2) die Einrichtung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sowie Unternehmen und Berufe außerhalb des Finanzbereichs im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche- und Terrorfinanzierung einer angemessenen Regulierung und Aufsicht unterliegen und zuständige Behörden bestimmt werden, die für eine wirksame Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sorgen (Empfehlungen 23, 24 und 29); (4) die Umsetzung von wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen in Bezug auf natürliche und juristische Personen, die den nationalen Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung nicht entsprechen (Empfehlung 17); und (5) die Ergreifung der notwendigen Schritte, um Mitglied bei GIABA zu werden. Die FATF ermutigt São Tomé und Príncipe, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Sri Lanka**

Im Februar 2010 hat Sri Lanka eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Sri Lanka sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); und (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt Sri Lanka, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Sudan**

Im Februar 2010 hat Sudan eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat Sudan Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erzielt, unter anderem durch Aufklärung der Finanzinstitute über die Pflichten im Rahmen der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung sowie durch Ergreifung von Maßnahmen, um die Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) funktionsfähig zu machen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Sudan sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und effektiven Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); (3) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); und (4) die Umsetzung eines Aufsichtsprogramms für Regulierungsstellen, um die Einhaltung des neuen Gesetzes und der neuen Vorschriften sicherzustellen (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Sudan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Syrien**

Im Februar 2010 hat Syrien eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und MENAFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Syrien sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Ergreifung adäquater Maßnahmen zur Umsetzung und Durchsetzung des internationalen Übereinkommens von 1999 zur Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus (Sonderempfehlung I); (2) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (3) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (4) die Sicherstellung, dass Finanzinstitute sich ihrer Pflichten zur Erstattung von Verdachtsanzeigen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bewusst sind und sie diesen nachkommen (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV); und (5) die Verabschiedung angemessener Gesetze und Verfahren, um gegenseitige Rechtshilfe leisten zu können (Empfehlungen 36-38, Sonderempfehlung V). Die FATF ermutigt Syrien, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Tansania**

Im Oktober 2010 hat Tansania eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und ESAAMLG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Tansania hat Fortschritte bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gezeigt. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Tansania wird fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen sowie die Umsetzung der Resolutionen 1267 und 1373 des

Sicherheitsrates der Vereinten Nationen durch Gesetze bzw. Vorschriften oder andere durchsetzbare Maßnahmen (Sonderempfehlung III); (3) die Schaffung wirksamer Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (Empfehlung 5); (4) die Einführung adäquater Anforderungen in Bezug auf das Aufbewahren von Aufzeichnungen (Empfehlung 10); (5) die Schaffung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen nationalen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26); und (6) die Bestimmung von zuständigen Aufsichtsbehörden, um die Einhaltung der Anforderungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sicherzustellen (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Tansania, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Thailand**

Im Februar 2010 hat Thailand eine Selbstverpflichtung auf hoher politischer Ebene abgegeben, mit der FATF und der APG bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Thailand sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren für die Identifizierung und das Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III) und (3) die weitere Verstärkung der Aufsicht in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23). Die FATF ermutigt Thailand, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Trinidad und Tobago**

Im Februar 2010 hat Trinidad und Tobago auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und der CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Trinidad und Tobago sollte fortfahren, an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens für die Identifizierung und das unverzügliche Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (2) die Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Konfiszierung von Vermögen im Zusammenhang mit Geldwäsche (Empfehlung 3); und (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU), die auch über Aufsichtsbefugnisse verfügt (Empfehlung 26). Die FATF ermutigt Trinidad und Tobago, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Türkei**

Im Februar 2010 hat die Türkei auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat die Türkei Schritte zur Verbesserung ihres Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einschließlich der Erstellung eines Gesetzesentwurfes im Bereich der Terrorismusfinanzierung unternommen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Türkei sollte fortfahren, an der Umsetzung ihres Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); und (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen

(Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt die Türkei, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

### **Turkmenistan**

Im Juni 2010 hat Turkmenistan auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und EAG (Eurasian Group) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat Turkmenistan Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, einschließlich der Ausrichtung von Fortbildungsmaßnahmen zum Ausbau der Leistungsfähigkeit seiner Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU). Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Turkmenistan wird weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Behebung der letzten noch offenen Punkte bezüglich der Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Einführung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum unverzüglichen Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) (Empfehlung 26); (4) die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der turkmenischen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) und anderen Behörden und Einrichtungen Turkmenistans, einschließlich der Aufsichtsbehörden; und (5) den Ausbau der internationalen Zusammenarbeit. Die FATF ermutigt Turkmenistan, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Ukraine**

Im Februar 2010 hat die Ukraine auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und MONEYVAL bei der Behandlung ihrer strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Seit Juni hat die Ukraine Schritte zur Verbesserung ihres Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen, einschließlich den Erlass eines neuen Gesetzes zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Die Ukraine sollte fortfahren, an der Umsetzung ihres Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite zu arbeiten, insbesondere durch: (1) die Behebung der letzten noch offenen Punkte bezüglich der Kriminalisierung von Geldwäsche (Empfehlung 1); und (2) die Verbesserung und Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III). Die FATF ermutigt die Ukraine, ihre verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

### **Venezuela**

Im Oktober 2010 hat Venezuela auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und CFATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Venezuela hat Schritte zur Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unternommen. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite nach wie vor bestehen. Venezuela wird weiterhin mit der FATF und CFATF an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die adäquate Kriminalisierung von Terrorismusfinanzierung (Sonderempfehlung II); (2) die Schaffung adäquater Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von

Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU) (Empfehlung 26); (4) die Einführung adäquater Richtlinien für Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden (CDD) für alle Sektoren (Empfehlung 5); und (5) die Schaffung adäquater Berichtspflichten von Verdachtsfällen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 13 und Sonderempfehlung IV). Die FATF ermutigt Venezuela, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich ihres Aktionsplans fortzusetzen.

### **Vietnam**

Im Oktober 2010 hat Vietnam auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Vietnam hat Fortschritte bei der Verbesserung seiner gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gemacht. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Vietnam wird gemeinsam mit der FATF und der APG (Asia Pacific Group) weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) den Nachweis einer adäquaten Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 1 und Sonderempfehlung II); (2) die Umsetzung eines adäquaten Rechtsrahmens zur Identifizierung und zum unverzüglichen Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) den Nachweis einer wirksamen Aufsicht des gesamten Finanzsektors in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 23); (4) die Verbesserung und Ausweitung der Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden und der Anforderungen an Verdachtsanzeigen (Empfehlungen 5, 13 und Sonderempfehlung IV); und (5) die Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit (Empfehlungen 36, 40). Die FATF ermutigt Vietnam, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

### **Jemen**

Im Februar 2010 hat der Jemen auf hoher politischer Ebene eine Selbstverpflichtung abgegeben, mit der FATF und MENFATF (Middle East & North Africa Financial Action Task Force) bei der Behandlung seiner strategischen Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zusammenzuarbeiten. Gleichwohl hat die FATF befunden, dass bestimmte strategische Defizite im Bereich der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach wie vor bestehen. Der Jemen sollte weiter an der Umsetzung seines Aktionsplans zur Behandlung dieser Defizite arbeiten, insbesondere durch: (1) die Ausfertigung von Bestimmungen zur Implementierung eines Geldwäschegesetzes; (2) die Schaffung und Umsetzung von adäquaten Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen (Sonderempfehlung III); (3) die Veröffentlichung von Leitlinien/Anweisungen für die verpflichteten Finanzinstitute in Bezug auf ihre Pflichten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (Empfehlung 25); (4) die Fortentwicklung der Beobachtungs- und Aufsichts-Kapazitäten der Aufsichtsbehörden im Finanzsektor sowie der Zentralstelle für Verdachtsmeldungen (FIU), um sicherzustellen, dass die beaufsichtigten Finanzinstitute ihren Verdachtsmeldepflichten, insbesondere in Bezug auf Terrorismusfinanzierung, nachkommen (Empfehlung 23); und (5) die Sicherstellung einer vollständig funktionsfähigen und wirksamen Zentralstelle für Verdachtsanzeigen (FIU, Empfehlung 26). Die FATF ermutigt den Jemen, seine verbleibenden Defizite anzugehen und den Umsetzungsprozess hinsichtlich seines Aktionsplans fortzusetzen.

<p>Im Februar 2010 hat die FATF die nachfolgenden Jurisdiktionen mit strategischen Defiziten bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung identifiziert. Seitdem haben diese die identifizierten strategischen Defizite in ihren jeweiligen Aktionsplänen substantiell angegangen und werden aus dem Überwachungsverfahren der FATF herausgenommen. Die Jurisdiktionen werden ihre Zusammenarbeit mit den</p>
--

entsprechenden FSRBs (FATF-ähnliche regionale Gremien) zur Verbesserung ihrer Regelwerke zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung fortsetzen.

#### **Katar**

Die FATF begrüßt Katars erheblichen Fortschritt bei der Verbesserung seines Regelwerks zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest, dass Katar seine Selbstverpflichtung hinsichtlich der seitens der FATF im Februar 2010 festgestellten strategischen Defizite in der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten hat. Aus diesem Grund wird Katar seitens der FATF zukünftig nicht mehr im Rahmen ihres laufenden globalen Verfahrens im Zusammenhang mit der Einhaltung der Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überwacht. Katar wird gemeinsam mit MENAFATF weiterhin daran arbeiten, sämtliche im gegenseitigen Überprüfungsbericht über Katar identifizierten Punkte, insbesondere die Einhaltung von Sonderempfehlung III (adäquate Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen) anzugehen.

#### **Aserbaidshon**

Die FATF begrüßt Aserbaidshons erheblichen Verbesserungsprozess hinsichtlich seines Regelwerks zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und stellt fest, dass Aserbaidshon seine Selbstverpflichtung hinsichtlich der seitens der FATF im Februar 2010 festgestellten strategischen Defizite bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung eingehalten hat. Aus diesem Grund wird Aserbaidshon seitens der FATF zukünftig nicht mehr im Rahmen ihres laufenden globalen Verfahrens im Zusammenhang mit der Einhaltung der Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung beobachtet. Aserbaidshon wird gemeinsam mit MONEYVAL (dem Expertenkomitee des Europäischen Rates zur Überprüfung von Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung) weiterhin daran arbeiten, sämtliche im gegenseitigen Überprüfungsbericht über Aserbaidshon identifizierten Punkte, insbesondere die Erfüllung von Sonderempfehlung III (adäquate Verfahren zur Identifizierung und zum Einfrieren von Vermögen von Terroristen), anzugehen.